

AZ: - SGL I - Bu/eg

Drucksache Nr.: 1353/2003/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	20.11.2007	N	Kenntnisnahme
Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	28.11.2007	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	04.12.2007	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister

Verhandlungsgegenstand:

**Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft
mit der Gemeinde Wasbek**

A n t r a g:

Dem öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft mit der Gemeinde Bönebüttel wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Ein Einsparvolumen von bis zu ca. 100.000,00 Euro pro Jahr.
Die genaue Summe und der Zeitpunkt kann zurzeit noch nicht benannt werden.

Begründung:

Dem als Anlage beigefügten Vertragsentwurf hat die Ratsversammlung in nichtöffentlicher Sitzung am 10.07.2007 zugestimmt.

Mit Schreiben vom 29.10.2007 wurde die Stadt Neumünster von der Kommunalaufsicht des Innenministeriums darüber informiert, dass Bedenken gegenüber der Beratung in nichtöffentlicher Sitzung einer vergleichbaren Angelegenheit mit der Gemeinde Bönebüttel bestehen.

Um den Fortgang des Verfahrens mit der Gemeinde Wasbek nicht zu gefährden, wird die Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung nachgeholt.

Der Text des Vertragsentwurfes ist unverändert geblieben, lediglich die Anlagen zum Vertrag werden nicht beigefügt.



Unterlehberg
Oberbürgermeister

Anlage:

- Vertragsentwurf

Stand: 18.06.2007 / SGL I

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 19 a
des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ)

zwischen

1. der Gemeinde Wasbek, vertreten durch die Bürgermeisterin,
Hauptstraße 37, 24647 Wasbek,

und

2. der Stadt Neumünster, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Großflecken 59, 24534 Neumünster,

- gemeinsam bezeichnet als „Vertragspartner“ -,

Die Gemeinde Wasbek und die Stadt Neumünster schließen gemäß § 19 a des
Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 15.05.2007 (GVObI. Schl.-H., S. 271), nach Beschluss der
Gemeindevertretung der Gemeinde Wasbek vom und der
Ratsversammlung der Stadt Neumünster vom folgenden
öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Präambel:

Die Gemeinde Wasbek und die Stadt Neumünster werden im Rahmen ihrer Verwaltungsgemeinschaft zum Wohl aller Einwohnerinnen und Einwohner eine gedeihliche, gleichberechtigte Zusammenarbeit aufbauen.

Gemeinsames Ziel ist, Verwaltungskosten einzusparen und die bisherige Professionalität der Arbeit der Gemeinde Wasbek und ihre dynamische Entwicklung fortzusetzen und durch die Zusammenführung der Verwaltungen Kompetenzen und Erfahrungen zu nutzen, um die Dienstleistungen zu steigern und zu erweitern.

Die Stadt Neumünster wird auf Grund der Größe und Effizienz ihrer Verwaltung ihre gesamten Möglichkeiten einsetzen, um die Gemeinde Wasbek in ihrer Entwicklung zu unterstützen.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Gemeinde Wasbek und die Stadt Neumünster bilden - vorbehaltlich der Entscheidung des Innenministeriums über die Ausgliederung der Gemeinde Wasbek aus dem Amt Aukrug - eine Verwaltungsgemeinschaft gemäß §19 a GkZ.
- (2) Die Gemeinde Wasbek nimmt zur Durchführung ihrer Verwaltungsaufgaben unter Verzicht auf eigene Beschäftigte und Einrichtungen das Personal der Stadt Neumünster in Anspruch, das insoweit im Namen (und „unter dem Namen“) der Gemeinde Wasbek tätig wird. Die Rechte und Pflichten der Gemeinde Wasbek als Träger der Aufgabe bleiben unberührt; die/der Bürgermeister/in kann fachliche Weisungen erteilen.
- (3) Die Stadt Neumünster nimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften die Aufgaben für die Gemeinde Wasbek wahr, die bei Amtsangehörigkeit der Gemeinde vom Amt wahrzunehmen wären. Dazu setzt die Stadt Neumünster am Ort ihrer Stadtverwaltung die erforderlichen Dienstkräfte und Verwaltungseinrichtungen der Stadt Neumünster ein.
- (4) Soweit bisher die Vorbereitung oder Durchführung von Beschlüssen der Gemeinde Wasbek ganz oder teilweise durch Dritte erfolgte (z. B. Ingenieurleistungen), gehört dies nicht zu den Aufgaben der Stadt Neumünster. Die Aufgabendurchführung durch die Stadt Neumünster kann jedoch durch eine entsprechende Kostenerstattung vereinbart werden.

§ 2 Außenstelle

- (1) Zur ortsnahen Versorgung der Wasbeker Einwohnerinnen und Einwohner mit Verwaltungsdienstleistungen wird in der Gemeinde Wasbek eine Außenstelle der Verwaltung für Tätigkeiten im Rahmen eines Bürgerbüros unterhalten. Diese ist mit einer Verwaltungskraft besetzt. Die Außenstelle ist an jedem Dienstag für sechs Stunden geöffnet.
- (2) In der Außenstelle werden insbesondere folgende Dienstleistungen erbracht: Aufgaben des Einwohneramtes (Meldewesen, Pässe, Ausweise, Führungszeugnisse, Fischereiabgabe, Fundsachen, Lohnsteuerkarten), Rentenangelegenheiten, Ausgabe von Materialien anderer Verwaltungsträger, Antragsvordrucke, Annahme von Anträgen.

§ 3 Ansprechpartner/in

- (1) Für Fragen des kommunalen Selbstverwaltungsbereiches benennt der Oberbürgermeister der Stadt Neumünster nach vorheriger Abstimmung mit der Gemeinde Wasbek eine/n Mitarbeiter/in und eine/n Vertreter/in als ständigen Ansprechpartner innerhalb der Stadtverwaltung für die/den Bürgermeister/in der Gemeinde Wasbek. Der/die Ansprechpartner/in berät die/den Bürgermeister/in und betreut die Sitzungen der Gemeindevertretung der Gemeinde Wasbek und ihrer Fachausschüsse.
- (2) Für die Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung benennt er daneben nach Absprache mit der Gemeinde Wasbek ggf. eine/n weitere/n ständige/n Ansprechpartner/in der Bürgermeisterin.

§ 4 Gegenseitige Unterstützung

- (1) Die Gemeinde Wasbek und die Stadt Neumünster beraten und unterstützen einander und stellen die für die Durchführung der Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

§ 5 Erstattung der Verwaltungskosten

- (1) Für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 erhält die Stadt Neumünster von der Gemeinde eine Erstattung in Höhe von 210.479,- Euro pro Jahr. Dies entspricht einem Betrag in Höhe von 93,55 Euro pro Einwohner. Mit der Kostenerstattung sind alle Aufwendungen abgegolten, die bei der Stadt Neumünster durch die Führung der Verwaltungsgemeinschaft entstehen. Die Kostenerstattung erfolgt vierteljährlich in gleichen Beträgen, jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres.
- (2) Da zum jetzigen Zeitpunkt der Umfang des zu übernehmenden Personals noch nicht einvernehmlich festgelegt werden konnte, verpflichten sich die Vertragspartner neue Verhandlung über die Höhe der Verwaltungskosten zu führen, sobald eine endgültige Entscheidung über den Umfang des zu übernehmenden Personals getroffen wurde.

- (3) Diese Verwaltungskosten werden sich aus folgenden Kostenarten zusammensetzen:
- aus den konkreten Personalkosten der ggf. zu übernehmenden Beschäftigten oder - soweit Personal nicht übernommen werden muss – aus einen etwaigen Ausgleichsbetrag,
 - aus den pauschalen Verwaltungsgemeinkosten der Stadt Neumünster,
 - aus den pauschalen Sachkosten und
 - aus pauschalen Verwaltungskosten für die Übernahme von Dienstleistungen, die vom Personal der Stadt Neumünster erbracht werden.
- (4) Die Kalkulationsgrundlage ist als **ANLAGE** diesem Vertrag beigelegt.
- (5) Die Höhe der Verwaltungskosten wird zunächst für 2 Jahre vereinbart. Über die Höhe der Verwaltungskosten ab dem Jahre 2010 werden von den Vertragspartnern spätestens bis zum 31.10.2009 neue Beträge vereinbart. Bei dieser Anpassung der Höhe der Verwaltungskosten werden lediglich Steigerungen der Personal- und Sachkosten berücksichtigt. Die Kalkulations-systematik bleibt unverändert.

§ 6

Reduzierung der Verwaltungskosten

- (1) Für den Fall, dass es zu Synergieeffekten kommt, stimmen die Vertragspartner überein, die künftigen Synergieeffekte grundsätzlich zu gleichen Teilen aufzuteilen.
- (2) Da der Umfang des zu übernehmenden Personals zur Zeit noch nicht feststeht, erfolgt die Berechnung der künftigen Synergieeffekte nach den in der **Anlage** festgelegten Grundsätzen.
- (3) Nach der einvernehmlichen Festlegung der Synergieeffekte erfolgt deren Berücksichtigung im jeweiligen Folgejahr.

§ 7

Kosten für die Verwaltung von Einrichtungen

- (1) Soweit beabsichtigt ist, dass die Stadt Neumünster für die Gemeinde Wasbek die Verwaltung von Einrichtungen (zum Beispiel Abwasserbeseitigung, Friedhof, Bauhof) übernimmt, so ist für die Gebührenfestsetzung von der Gemeinde der Verwaltungsaufwand in Höhe des von der Stadt festgesetzten Verwaltungskostenanteils zu berücksichtigen und der Stadt gesondert zu erstatten.

Die Höhe dieser Verwaltungskosten beträgt in 2007 ca. 21.000,- Euro.

§ 8 Haftung

- (1) Für Schäden, die Dritten im Zusammenhang mit der Durchführung von Tätigkeiten für die Gemeinde Wasbek entstehen, bleibt es im Verhältnis der Parteien zueinander bei der Haftung der Gemeinde. Die Gemeinde Wasbek bleibt unverändert Mitglied beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein und trägt die auf sie entfallende Umlage. Soweit im Einzelfall kein Haftpflichtdeckungsschutz, aber bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten eine Inanspruchnahmefähigkeit der Stadt Neumünster gegenüber Bediensteten gegeben ist, ist die Stadt verpflichtet, entsprechende Ansprüche abzutreten und für die Gemeinde Wasbek geltend zu machen.
- (2) Eine Haftung der Stadt Neumünster für etwaige Vermögensschäden der Gemeinde Wasbek („Eigenschäden“) besteht nicht und wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 9 Änderungen und Ergänzungen

- (1) Ändert sich die derzeitige Vertragsgrundlage aufgrund weiterer Aufgabenübertragungen oder gesetzlicher Erfordernisse, verpflichten sich die Vertragspartner, eine rechtlich und wirtschaftlich angemessene neue Regelung zu treffen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 10 Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung

- (1) Dieser Vertrag tritt schnellstmöglich in Kraft, nachdem das Innenministerium die Ausamtung der Gemeinde Wasbek verfügt hat.
- (2) Der konkrete Termin für das Inkrafttreten wird einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien und in Abstimmung mit dem Innenministerium festgelegt.
- (3) Der Vertrag wird unbefristet auf Dauer geschlossen. Eine Kündigung ist von beiden Vertragsparteien nur aus wichtigem Grunde mit einer Frist von 12 Monaten zum jeweiligen Jahresende zulässig.

§ 11 Salvatorische Klausel

- (1) Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen.